

Betreuungsordnung
für das Betreuungsangebot der Grundschulen
der Verbandsgemeinde Trier-Land

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Trier-Land bietet als Träger der Grundschulen der Verbandsgemeinde Trier-Land (Grundschule Aach-Newel, Grundschule Igel, Grundschule Kordel, Grundschule Langsur, Grundschule Ralingen, Grundschule Trierweiler, Grundschule Welschbillig und Grundschule Zemmer-Rodt) ein außerschulisches und freiwilliges Betreuungsangebot für Schüler/Schülerinnen der Grundschule an.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einrichtung eines Betreuungsangebot an den Grundschulen erfolgt ab einer Mindestzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnungen. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Die betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Die Erledigung der Hausaufgaben ist freiwillig, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- (4) Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass es im Fall von Personalausfällen und Personalengpässen beziehungsweise bei Fortbildungsmaßnahmen des Betreuungspersonals auch kurzfristig zu Gruppenzusammenlegungen, Einrichtung von sogenannten Notgruppen, Verkürzung der Betreuungszeiten, Ausfall des Mittagessens oder Schließung von Gruppen kommen kann.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die betreuende Grundschule erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Zur Anmeldung gehören:

- vollständig ausgefüllter unter unterschriebener Aufnahmebogen
- gültige Lastschriftinzugsermächtigung für den Elternbeitrag und bei Teilnahme am Mittagessen für das Essensgeld

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres (01. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres, siehe § 8 I SchulG Rheinland-Pfalz)

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsgemeinde Trier-Land als Schulträger. Die Aufnahme in die betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Sollte die Nachfrage an Betreuungsplätzen das bestehende Platzangebot übersteigen, behalten wir uns vor eine Arbeitgeberbescheinigung von den Erziehungsberechtigten anzufordern. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der nachfolgenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist
3. Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. Sonstige Kinder

(3) Sofern ein Kind wegen mangelnden Betreuungsplätzen keinen Betreuungsplatz erhält, bekommen die Erziehungsberechtigten einen Platz auf einer Warteliste. Sofern dann ein Platz frei wird benachrichtigt der Schulträger die Erziehungsberechtigten automatisch.

(4) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- Längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes (mindestens ein voller Monat)

Die Abmeldung ist gegenüber der Verbandsgemeinde Trier-Land als Schulträger schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

§ 3

Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an der betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- andere Personen hierdurch gefährdet werden und /oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Elternbeitrag und/oder des Mittagessens länger als zwei Monate in Verzug sind

Der Ausschluss seitens des Trägers kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

§ 4

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebots außerhalb der Einrichtung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Schulträger zu melden.

§ 5

Beitragsbemessung und Beitragszahlung

- (1) Für das Betreuungsangebot an den Grundschulen Aach-Newel, Igel, Kordel, Langsur, Ralingen, Welschbillig und Zemmer-Rodt wird derzeit ein einheitlicher Beitrag in Höhe von 70,00 EUR pro Monat bei einer Anmeldung bis 14:00 Uhr und in Höhe von 100,00 EUR pro Monat bei einer Anmeldung bis 16:00 Uhr festgesetzt. Für weitere Geschwisterkinder beträgt der monatliche Beitrag 75 % der vorgenannten Beiträge. Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt. Die Kombination beider Ermäßigungen ist nicht möglich.
- (2) Für das Betreuungsangebot an der Grundschule Trierweiler wird ein einheitlicher Beitrag in Höhe von 70,00 EUR pro Monat bei einer Anmeldung bis 14:00 Uhr festgesetzt. Für weitere Geschwisterkinder beträgt der monatliche Beitrag 75 % des vorgenannten Beitrags. Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt. Die Kombination beider Ermäßigungen ist nicht möglich.

Bei einer Anmeldung nur freitags bis 14:00 Uhr für Kinder, die montags bis donnerstags die Ganztagschule Trierweiler besuchen, wird ein einheitlicher Betrag in Höhe von 15,00 EUR festgelegt. Bei einer Anmeldung nur freitags bis 16:00 Uhr wird ein einheitlicher Beitrag in Höhe von 47,00 EUR festgelegt. Der Beitrag für die zusätzliche Betreuung freitags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird auf 32,00 EUR pro Monat festgesetzt (für Ganztagschüler). Bei den Anmeldungen die „nur freitags“ gelten, gibt es keine Möglichkeit der Ermäßigung.

- (3) Bei etwaig erforderlichen Anpassungen der Höhe der Elternbeiträgen werden die Eltern frühzeitig informiert.
- (4) Der Beitrag für Betreuung (Elternbeitrag) ist jeweils zum 15. jeden Monats für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli eines jeden Jahres monatlich im Voraus fällig. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird.
- (5) Bei einem Eintritt in die betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung ist, dass Rückstände aus Vorjahren bereinigt sind, beziehungsweise ein verbindlicher Zahlungsplan mit dem Schulträger vereinbart worden ist.

- (7) Sollte eine Zahlung aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht möglich sein beziehungsweise wird Einspruch gegen den Einzug eingelegt, kann das Kind von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden. Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten sind vorab beim Schulträger anzuzeigen.

§ 6

Mittagsverpflegung

- (1) Für die Mittagsverpflegung sind die dem Schulträger entstehenden Aufwendungen zu erstatten (Essensgeld). Die Anmeldungen zum Essen erfolgen jeweils durch die Eltern monatlich im Voraus. Eine nachträgliche Abmeldung ist nur möglich für die Tage, an denen das betreffende Kind auch vom Schulbesuch abgemeldet ist. Die genaue Vorgehensweise regelt die jeweilige Betreuung vor Ort.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist, dass Rückstände aus Vorjahren bereinigt sind, beziehungsweise ein verbindlicher Zahlungsplan mit dem Schulträger vereinbart worden ist.
- (3) Sollte eine Zahlung aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht möglich sein beziehungsweise wird Einspruch gegen den Einzug eingelegt, kann das Kind vom Schulesen ausgeschlossen werden. Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten sind vorab beim Schulträger anzuzeigen.
- (4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden jährlich analog des Wertes eines Mittagessens in der Sachbezugsverordnung angepasst.

§ 7

Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2025 in Kraft. Die vorhergehende Betreuungsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Trier, 12.12.2024



Michael Holstein

Bürgermeister